

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 27.05.2009 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Widmung der Verkehrsanlage "Sonnenweg"

Sachverhalt:

Die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Sonnenweg“ ist inzwischen erfolgt. Nunmehr ist es erforderlich, diese Straße sowie den Fußweg nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstücke 109 und 48/8 gelegene Verkehrsanlage „Sonnenweg“ nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3.a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen sowie die Verkehrsanlage Gemarkung Feusdorf, Flur 5, Flurstück 110 als Gehweg im Sinne des § 3 Nr. 3.b) aa) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlagen:

Widmungsverfügung der Verkehrsanlage „Sonnenweg“ mit Übersichtskarte

Spenden zu Gunsten der Ortsgemeinde - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende.

Anlagen:

Übersicht der zur Annahme anstehenden Spende